

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 172. Ratssitzung vom 8. November 2017

3445. 2017/164

Weisung vom 07.06.2017:

Hochbaudepartement, Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen gemäss Beilage (Entwurf vom 31. Mai 2017) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Dr. Christoph Luchsinger (FDP): *Mit dem Neuerlass der Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen behandeln wir eine weitestgehend unbestrittene Vorlage. Für Leistungen, die die Stadt im Zusammenhang mit der Prüfung von Baugesuchen und mit Kontrollen von erstellten Anlagen und Gebäuden erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Gemeindegebühren wurden bisher durch eine kantonale Verordnung geregelt. Mit der Einführung des neuen kantonalen Gemeindegesetzes, das ab dem 1. Januar 2018 in Kraft tritt, fehlt diese Grundlage, weshalb sich hier eine Lösung aufdrängt. Bei gewissen Gebühren, auch für Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen, wird eine städtische Grundlage benötigt. Das unbestrittene Ziel aller Parteien und des Stadtrats ist es heute, diesem Umstand Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung einer kleinen Korrektur durch ein Dispositivantrag der CVP. Dabei handelt es sich um eine reine Übernahme der alten kantonalen Regelung ohne materielle Änderungen. Der bisher geltende Grundsatz des Verursacher- und Äquivalenzprinzips bleibt festgeschrieben und der Kostendeckungsgrad bewegt sich in einem ebenfalls akzeptablen Bereich. Mein nachfolgender Dispositivantrag garantiert, dass sich die Indexierung der Gebühren nach dem Konsumentenpreisindex richtet, denn wenn die Berechnungsbasis schon mit der Teuerung wächst, dürfen die darauf basierenden Gebühren nicht auch nochmals wachsen. Die FDP stimmt beiden Dispositivanträgen sowie dem bereinigten Antrag des Stadtrats zu.*

Kommissionsreferent Änderungsantrag 1:

Reto Vogelbacher (CVP): *Der Antrag verlangt die Festsetzung der vorgeschlagenen Gebühr von 124 Franken bis höchstens 3080 Franken, die Gebührenhöhe soll beibehalten werden. Die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage soll nicht zu einer Erhöhung der Gebührenansätze führen. Das Ziel der vorliegenden Weisung ist die Überführung in eine neue kommunale gesetzliche Grundlage für die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und die Reklamegebühren. Die Kommission war einstimmig der Meinung, dass die jetzige Revision der Gebührenverordnung keine generelle Erhöhung*

2 / 5

der Gebühren bedeuten darf. Demgegenüber steht auch immer noch die Motion GR Nr. 2007/52 im Raum, die sogar eine 15 %-Reduktion verlangt. Die Kommission bittet um Zustimmung zum Änderungsantrag 1.

**Änderungsantrag 1 zum Antrag des Stadtrats
Art. 12 Gebührenrahmen, Abs. 1**

¹ Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 1:

Die Gebühr beträgt pro Reklamegesuch mindestens Fr. ~~150.–~~124.– und höchstens Fr. ~~3500.–~~3080.–.

Zustimmung: Reto Vogelbacher (CVP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Patrick Albrecht (FDP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) i. V. von Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP)

Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag 2:

Dr. Christoph Luchsinger (FDP): *Wir sind einstimmig dafür, dass sich die Indexierung nach dem Konsumentenpreisindex richten soll. Wenn die Berechnungsbasis schon mit der Teuerung wächst, dürfen die darauf basierenden Gebühren nicht auch nochmals anwachsen.*

**Änderungsantrag 2 zum Antrag des Stadtrats
Art. 14 Anpassung an die Teuerung**

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 14:

Der Stadtrat passt die Gebühren alle fünf Jahre ~~der allgemeinen Preisentwicklung oder der Entwicklung des Zürcher Index der Wohnbaupreise an dem Landesindex der Konsumentenpreise an, soweit die Berechnungsbasis die Preisentwicklung nicht bereits beinhaltet.~~

Zustimmung: Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Patrick Albrecht (FDP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) i. V. von Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP), Reto Vogelbacher (CVP)

Abwesend: Ursula Näf (SP)

3 / 5

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 126 Kantonsverfassung (KV)¹, § 13 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)², Art. 41 lit. I GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Juni 2017⁴,

beschliesst:

A.	Allgemeines
Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Gebührenerhebung in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen.
Gegenstand	Art. 2 ¹ Gebühren werden für alle Verwaltungshandlungen erhoben, die im Zusammenhang stehen mit: <ul style="list-style-type: none"> a. der Prüfung von Bau- und Reklamegesuchen; b. speziellen Projektprüfungen; c. der entsprechenden Kontrolltätigkeit. ² Gebühren werden ausserdem für besondere behördliche Aufwendungen im und ausserhalb des Bau- und Reklamebewilligungsverfahrens erhoben.
Abgabepflichtige	Art. 3 Gebühren schuldet, wer: <ul style="list-style-type: none"> a. ein Bau- oder Reklamegesuch stellt; b. diesbezügliche Kontrollen und Massnahmen auslöst; c. als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks, eines Bauwerks oder einer Reklameeinrichtung einen Zustand schafft oder duldet, der ein behördliches Eingreifen erfordert;

¹ vom 27. Februar 2005, LS 101.

² vom 24. Mai 1959, LS 175.2.

³ vom 26. April 1970, AS 101.100.

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 432 vom 7. Juni 2017

	d. eine andere Amtshandlung veranlasst oder verursacht.
Grundsätze	Art. 4 ¹ Die Höhe der Gebühr muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die gebührenpflichtige Person hat. ² Die Gesamterträge aus den Gebühren dürfen den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig übersteigen. ³ Schematisch festgesetzte und pauschalisierte Gebühren sind zulässig.
Schreib- und Zustellgebühren	Art. 5 Schreib- und Zustellgebühren werden zusätzlich erhoben.
B.	Baubewilligungen
Gebührenarten	Art. 6 ¹ In Baubewilligungsverfahren werden nach dieser Verordnung folgende Arten von Gebühren erhoben: a. Baubewilligungsgebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen bis zum Bauentscheid; b. Bauabnahmegebühren für Rohbau- und Schlussabnahmen; c. Spezial- und Kontrollgebühren für spezielle Projektprüfungen, Baukontrolltätigkeiten und andere Amtshandlungen; d. Feuerpolizeigebühren für Beratungen, Beurteilungen, Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen der Feuerpolizei.
Bemessungsgrundlagen	Art. 7 ¹ Bei Neu-, An- und Aufbauten werden die Gebühren nach dem Bauvolumen des Gebäudes oder des Gebäudeteils festgesetzt. ² Bei Umbauten werden die Gebühren nach den voraussichtlichen Baukosten festgesetzt. ³ Für Zweckänderungen und andere Bauvorhaben werden die Gebühren festgesetzt: a. nach den voraussichtlichen Baukosten; b. nach dem effektiven Verwaltungsaufwand, wenn keine Baukosten anfallen; c. mit einer Pauschale für standardisierte Projektprüfungen.
Gebührenrahmen a. Bewilligungen	Art. 8 ¹ Die Gebühr nach Bauvolumen beträgt: a. zwischen Fr. 100.– und Fr. 20 000.– für Volumen bis 20 000 m ³ ; b. maximal Fr. 1.– für jeden zusätzlichen Kubikmeter. ² Umfasst ein Baugesuch mehrere Gebäude, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude gesondert bestimmt werden. ³ Die Gebührensätze werden angepasst, wenn die Baukosten im Vergleich zum Rauminhalt sehr tief oder sehr hoch ausfallen. ⁴ Werden die Gebühren auf der Grundlage der voraussichtlichen Baukosten festgesetzt, beträgt die Gebühr: a. für Baukosten bis 14 Millionen Franken zwischen Fr. 100.– und Fr. 20 000.–; b. für je weitere Fr. 700.– Baukosten beträgt die Gebühr maximal Fr. 1.–.
b. Abnahmen	Art. 9 Für die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme darf zusätzlich eine Gebühr von je maximal der Hälfte der Baubewilligungsgebühr erhoben werden.
c. Feuerpolizei	Art. 10 ¹ Die Feuerpolizeigebühren werden wie folgt erhoben: a. zusätzlich zu den Baubewilligungsgebühren; b. in gleicher Höhe wie die im Einzelfall festgesetzten Baubewilligungsgebühren. ² Für die feuerpolizeilichen Bauabnahmen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

5 / 5

C.	Reklamebewilligungen
Bemessungs- grundlage	Art. 11 Die Gebühren für die Bearbeitung von Reklamegesuchen werden nach der Fläche (pro Quadratmeter) der Reklameanlage festgesetzt.
Gebühren- rahmen	Art. 12 ¹ Die Gebühr beträgt pro Reklamegesuch mindestens Fr. 124.– und höchstens Fr. 3080.–. ² In begründeten Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements von den Gebühren abweichen. Der Maximalansatz nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.
D.	Schlussbestimmungen
Delegation	Art. 13 Der Stadtrat erlässt im Rahmen dieser Verordnung die näheren Bestimmungen und die Gebührenansätze.
Anpassung an die Teue- rung	Art. 14 Der Stadtrat passt die Gebühren alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise an, soweit die Berechnungsbasis die Preisentwicklung nicht bereits beinhaltet.
Inkrafttreten	Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat